

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths
und Unterrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

Basel, 1725

II. Vom Gottesdienst/Besuchung der Predigten und Baettstunden/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)

ren entsetzt/ und daneben/ befindenden Dingen nach (besonders da sie den in Schaden gesetzten Creditoren zu begegnen nicht vermöglich) mit Abhauung der zween vorderen Fingern von der rechten Hand/ dem Halsseisen/ Lands-Verweisung/ oder anderer exemplarischer Straff/ gegen ihnen verfahren werde.

Sintemalen auch durch abergläubische Zauberey/ Wahrsageren/ <sup>albergläu-
bische
Künst.</sup> Beschwörung/ Versegnung und andere dergleichen verbottene Dinge deren sich etliche gebrauchen/ der heilige Name Gottes zum höchsten mißbraucht/ und mehr auff den leidigen Satan/ als auff Gott den HERRN gesehen wird: So gebieten Wir hiemit ernstlich/ daß Jedermänniglich dergleichen Segnens/ Wahrsagens/ Zaubereys/ Beschwörens/ und anderer verbottener/ unnatürlichen Künsten/ es geschehe wegen Menschen/ Vieh/ verlohrener Sachen/ oder sonst um anderer Ursach willen/ sich gänzlich und allerdings entziehen; auch niemand dergleichen Wahrsageren/ Teuffels-Beschwöreren/ Schatzgräberen/ Segneren und anderen Betrügeren/ wie auch den sogenannten Heyden oder Zingieren/ inn- oder außershalb Lands/ nachzulassen/ und dieselben Rahts zu fragen sich gelusten lassen solle. Dann/ die dissorts fehlbar befundene an Leib/ Ehr/ Haab und Gut/ ja auch am Leben/ je nach Gestalt und Befindung ihres Ubertretens/ ohne Gnad abgestrafft werden sollen.

II. Vom Gottesdienst/ Besuchung der Predigten und Bättstunden/ Heiligung der Sonn- Fest- und Bätt-Tagen/ und Abschaffung der widrigen Mißbräuchen.

Der Gottesdienst soll Sonntags Morgens/ in der Predigt/ <sup>Zeit des
Gottes-
dienst.</sup> Nachmittags bey der Kinder-Lehr/ dergleichen Dienstags/ und wo es Herkommens/ Mittwochs und Donnerstags/ wie auch Samstags Abends in der Bättstund/ von Jedermänniglichen/ Jungen und Alten/ Eltern und Kindern/ Herren/ Meister und Frauen/ Knechten und Mägden/ fleißig und alles Ernsts besucht: und darunder sonderlich der monatliche Bätt-Tag/ welcher vor Jahren/ zu Beförderung der Busse/ wie auch zu Verhütung oder Linderung des gerechten Zorns Gottes angesehen worden/ verstanden/ und auff denselben/ in hernachfolgenden Stücken ein so scharffes Auffsehen/ als auff den Sonntags Morgen-Predigten gehalten werden. Und diesem desto besser nachzukommen/ sollen gewisse Stunden/ darnach sich auch die fern entlegene richten können/ zu den Predigten gehalten werden: als in dem Sommer solle Sonntags das erste Zeichen um
B 2 6. Uhren/

6. Uhren/ und das andere um halb 7. das letzte um 7. Uhren; in dem Winter aber eine Stund später/ und hiemit um 8. Uhren Morgens das letzte Zeichen gegeben und geleutet/ diesem nach ohne einige Hindernuß mit dem Gottesdienst der Anfang gemacht werden. Die Enderung soll geschehen in dem Frühling an dem Palmtag/ und in dem Herbst an dem Sonntag vor der Herbst-Frohnfasten/ wann das Heil. Abendmahl gehalten wird. Damit aber Männiglich dem Christlichen Gesang und gemeinem Gebätt beywohnen/ und dasselbe verrichten möge/ so soll ein Jedes/ Mann und Weib/ Jung und Alt/ sich bey rechter und guter Zeit in die Kirche verfügen/ damit die Gemeinde Gottes/ und alles Volck/ so das letzte Zeichen geleutet wird/ bey einandern versamlet seye.

Jederman
solle bey
Verrich-
tung des
Gottes-
dienstes zur
Kirchen
kommen.

Da sollen nun Unsere getreue liebe Ämtleut/ Schultheiß und Obervögte/ voraus aber die Prediger und Schulmeister dem ganzen Land-Volck mit erbaulichem Exempel vorleuchten/ zugleich auch durch die Under-Ämtleut/ Wapbel/ Undervögt/ Meyer/ Geschworne und Bann-Brüder ein ernstiges und ernstliches Auffsehen beschehen/ das Männiglich zu Anhörung Göttlichen Worts sich zu rechter Zeit und zwar in geziemender Kleidung/ einfinde; wo aber under dem Volck jemand/ auß Fabeläßigkeit/ Verachtung/ oder sonst ohne Leibes-Noth/ oder anderer rechtmäßigen Entschuldigung außbleibe; sollen sie selbige/ so Manns- so Weibspersonen/ Geistlich oder Weltlich/ Knecht/ Mägd/ Jung oder Alt/ rügen und angeben/ damit sie nach Gebühr/ ohne Verschonen/ abgestraft werden mögen. Zahls aber die Sorg für die Kinder/ wie nicht weniger das Vieh- oder Haus-Hüten/ etwas an dem Kirchgang hindern möchte/ solle man ein Hauskehri anordnen/ auch darüber steiff und streng halten/ damit also/ so viel möglich/ alle gesunde Personnen/ (nur diejenigen außgenommen/ welche die Hauskehri trifft) zur Kirche kommen mögen. Man soll auch zwischen der Predigt-Zeit in allen Dörffern und Flecken/ fürnemlich aber an denen Orten/ da man über Feld zur Kirchen gehen muß/ Wächter und Dorff-Hüter bestellen/ und damit von Haus zu Haus die Hauskehri machen. Dieselbe Wächter sollen/ neben anderer Aufsicht/ auch schuldig seyn/ alle zwischen der Predigt vorgehende Ungebühr und Mußwillen den Bann-Brüdern anzuzeigen bey Straff eines Pfund Gelds; wurde aber einer/ es seyen Wächter oder Bann-Brüder/ etwas verschweigen/ derselbe solle zweyfach gestrafft werden.

Sonntag
nicht zu
entbeti-
gen.

Hiemit wollen und gebieten Wir ernstlich/ das an denen Sonntagen niemand/ wer der auch seye/ weder Ober- und Under-Beamtete/ noch die Undergebene/ weder Fische/ noch den Vögeln nachstelle/ Bißse oder Jage/ solches auch under wäbrender Wochen-Predigt nicht beschehe/ viel weniger aber zu solchen/ dem Dienst Gottes einig und allein gewidmeten Zeiten/ solche Jagden angestellet werden/ worzu

mehrer

mehrere Versohnen auffgebotten / und also von Leistung der Gott schuldigen Pflicht wurden abgehalten werden. Die Prediger aber und Schulmeistere sollen sich des Jagens gänzlich müßigen und enthalten. Ferners verbieten Wir / daß zu erst gedachten Zeiten / als an dem ganzen Sonntag / so dann zwischen der Wochen-Predigt / niemand weder Karre noch Fahre / es seye gleich zu oder von der Mühle : auch gang und gar nichts kauffe noch verkauffe / es seye Korn / Haber / Heu / Vieh / oder anders : nicht Mäye / Schneide / Erndte / Herbst / noch Trösche : nicht Backe / Wäsche / Bauche / Blunder auffhencke / sondern es soll in gedachter Zeit alle Arbeit / so wohl daheimen als auff dem Feld / eingestellt seyn und bleiben.

Dahero auch an Sonn- Fest- und Bättagen / vor oder zwischen den Morgenpredigten / das Mithen und Fürspannen der Rossen / es beschehe gleich frembden oder einheimischen Fuhrleuten / aller dings abgestriekt seyn / und die Spanner sich ganz nichts von den Predigten abhalten lassen. Ohne Fürspann mögen frembde Fuhrleut wohl hinfahren / doch die hohen Festtag ausgenommen / da sie vor vollendeteter Mittags-Predigt sich des Hinfahrens nicht underfahren sollen. Deswegen dann auch die Brendel in den Dörffern währenden Gottesdiensts geschlossen / und keinem Wagen / welcher Fürspann braucht / geöffnet werden sollen. So solle auch niemand vor der Predigt / besonders an Sonn- und Bättagen / ohne Erlaubnuß der Pfarherren / oder Schultheiß und Obervögten / über Feld räumen ; auch kein Abschaden an einem Sonntag vor der Predigt beschauet werden. Es sollen auch die Färber / Salmesser / Haffner und Säyler zu solcher Zeit nichts weggeben / die Metzger an Sonntagen nichts schlachten und verkauffen / und alle Gewerbs-Läden alsdann zugeschlossen / auch niemanden vor vollendeteter Predigt Brantenwein zc. gerächt werden ; so dann das Wein versiegeln / Weinkauff machen ; item das Kirschen brechen mit Laitern / und das Hin- und Herlaußen in die Kirschen / Erdbeere und dergleichen / item das Gras für das Vieh / an Sonntagen zwischen der Predigt ; ferners das Danken von Knaben und Töchtern / an Sonntagen angerichtet / es seye gleich in Wirths- oder Badhäusern / auch das Sichlen- und Sägesen zurüsten gänzlich verbotten seyn. So sollen auch / an hohen Fest- und Fast- Tagen / die Hirten vor geendigtem Gottesdienst nicht aufffahren ; auch an Sonntagen vor und zwischen den Predigten / junge Knaben / wie theils Orten dieser böse Brauch / weder Rossen noch Stieren hüten oder selbige wanden / alle Wählenen / Reibenen / Säagen / Hammerschmidten / zc. sollen so wohl an Sonn- als hohen Fest- Tagen / von Morgen sieben / bis Abends vier Uhren / wie auch an wochentlichen Predigtstagen zwischen der Predigt beschlossen seyn / und still stehen. Die sogenannten Metzgeten / Sichel- und Flegel-Losenen / so bey den meisten bisher an den Samstag Abends seynd angegangen / und bis an den Sonntag

Fuhrleut.

tag

tags Morgen gewähret / und die Leute zu rechter Verrichtung des Gottesdiensts untüchtig gemacht / sollen auff andere Tage in der Wochen angesehen / auch die Ganten an den Sonntagen / oder nächst vor einem Heil. Fest = Tag abgestellet seyn / es wäre dann etwann um armer Wittwen und Wäylen Kleider zu thun. Alles und jedes insonderheit bey Straff eines Pfund Gelts / welche Straff aber bey den Halsstarrigen die des andern mals und öftters verzeigt werden / jederzeit verdoppelt und mit der Thurn = Straff / je nach Betrandnuß des Ubertretens / begleitet werden solle.

Wochen-
Predigt u.
Bättstund

Damit aber auch die Besuchung der Wochen-Predigt desto weniger gehindert werde / soll dieselbe Sommers = Zeit später nicht als um 6. Uhren Morgens / oder so frühe es innee seyn kan : die Bättstund aber Samstags spät / jedoch vor Nacht / gehalten werden.

Gesang in
der Kir-
chen.

Es sollen auch alle und jede / mit Psalmen = Büchern versehen / zur Kirchen kommen / und das Gesang mit der Christlichen Gemeind verrichten helfen / hierinnen auch die Beamtete anderen mit gutem Exempel vorgehen / auch niemand sich wegen einem zugesessenen Land das Lob Gottes durch das Gesang zu verkündigen abhalten lassen ; under der Predigt sollen alle andächtig auffmercken / des Schlaffens / Schwäzens / und anderer Ungebühr sich gänzlich enthalten / damit also der Heil. Gottesdienst von jedermanniglich auff eine Gott gefällige Weise besucht / sonderlich der Tag des HErrn / zu seiner Ehre / Christlich / still und züchtig gehalten und gefehret werde.

Exercieren
und Ziel-
schießen.

Dessentwegen Wir auch befehlen / daß das bishero übliche Zielschiessen und Exerciren auff der Landschafft an den Sonntagen erst nach vollkommenem Gottesdienst angefangen / mit gebührender Bescheidenheit ohne darauff folgendes Prassen und Schwelgen in den Birthshäusern zu rechter Zeit zu End gebracht / zumalen an den hohen Fest = oder Communion = Tagen / gänzlich underlassen werde.

III. Von dem Kinder = Bericht.

Kinder-
lehr fleißig
zu halten.

Damit der gute Saamen der Erkenntnuß Gottes rechtschaffen in die erwachsende Jugend gepflanzt werde ; als solle jedweder Pfarrer alle Sonntag / und das jeweilen um ein Uhr durchs ganze Jahr / Sommerszeit in der Kirchen / Winterszeit aber bey grosser Kälte oder Schnee / da es sich thun läßt / irgend in einer Stuben / Kinder = Lehr geflissenlich zu halten / schuldig / keines wegs aber ihme erlaubt seyn / under was Vorwand es auch immer seyn möge / solche eher oder später anzurichten / viel weniger gar ein = oder abzustellen : Wo aber ein Pfarrer zwo Gemeinden hätte / damit gleich